

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1983-02**Federführend:
60.3 Sanierung und Denkmalschutz

Status: öffentlich

Datum: 01.12.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
60 BAUAMT
60.1 Abt. Bauordnung

Verfasser: Schubert, Siegfried

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar
– Sondernutzungssatzung –**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	12.12.2016	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	15.12.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die in der Anlage I beigefügte neue Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Wismar - Sondernutzungssatzung- und ihre Anlagen.

Begründung:

Die Beschlussvorlage VO/2016/1983-01 der Sitzung der Bürgerschaft vom 24.11.2016 wurde auf Grund der Anträge der CDU-Fraktion, Fraktion FDP/ Grüne und der SPD-Fraktion, sowie der Hinweis der Wismarer Wirtschaftsgemeinschaft nochmals überprüft. Die Hinweise, die bei der erneuten Prüfung berücksichtigt wurden, sind zum besseren Verständnis, in der Vorlage kursiv und in blau geschrieben.

Die Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar wurde zuletzt im Jahr 2012 überarbeitet, wobei die Gebühren für die Sondernutzungen in zwei Schritten, jeweils in den Jahren 2012 und 2013, angepasst wurden.

Mit der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2018, für den Konsolidierungszeitraum 2015 bis 2020 hat die Bürgerschaft, als eine Maßnahme, die Anpassung der Sondernutzungssatzung beschlossen.

Zur Umsetzung des Konsolidierungszieles wurde zunächst der Satzungsinhalt auf mögliche Änderungen zur Verbesserung der Teilhabe der Hansestadt Wismar am wirtschaftlichen Vorteil der privaten Nutzungen öffentlicher Straßen über dem Gemeingebrauch hinaus geprüft.

In diesem Arbeitsschritt wurde der Textteil der Satzung auf notwendige Änderungen auf Grund von Gesetzesänderungen und in Bezug auf die Verbesserung der Anwendung geprüft und angepasst.

Ziel war es, die Belange der Sicherheit und Ordnung, der Barrierefreiheit, der Stadtbildpflege und des Denkmalschutzes als Kriterium bei der Beurteilung von Anträgen auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen den heutigen Bedingungen anzupassen. Die Veränderungen gegenüber der derzeit gültigen Satzung sind in der Synopse (Anlage II) dargestellt und begründet.

Unter dem Gesichtspunkt der Haushaltskonsolidierung wird in der Anlage 2 der Satzung (Gebührentarife - A - Allgemeine Bestimmungen) ein Tarifbestand für die Erhebung von Gebühren bei ungenehmigter Ausübung von Sondernutzungen aufgenommen, bei denen der Zeitraum der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche nicht eindeutig feststellbar ist.

Weiterhin werden zukünftig die Jahresgenehmigungen für die Außenbewirtschaftung nicht mehr auf der Basis von 5 Monaten, sondern für 6 Monate berechnet. Auf Grund von saisonverlängernden Maßnahmen z. B. das Betreiben von Heizgeräten wird die Außenbewirtschaftung immer länger betrieben und dadurch der öffentliche Verkehrsraum auch länger für privat-wirtschaftliche Zwecke in Anspruch genommen.

Auf Grund der Zunahme von Promotionsveranstaltungen ortsansässiger Gewerbetreibender und Händler wird diese Werbeform zukünftig eine gesonderte Gebührentarifstelle erhalten, damit diese besondere Form der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes entsprechend zu Sondernutzungsgebühren erangezogen werden kann.

Die Sondernutzungsgebühren wurden an Hand der vorläufigen Jahresabschlüsse der Stadt und der Jahresabschlüsse des EVB der Haushaltsjahre 2013 bis 2015 neu kalkuliert.

Hierbei wurden solche Kriterien, wie:

1. die Einwirkung auf die Straße
2. Einwirkungen auf den Gemeingebrauch
3. der Umfang der wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers und
4. die Bewertung der Allgemeininteressen

an der Sondernutzung herangezogen, die mit einem Grundwert, der sich aus:

1. den Betriebskosten
2. den Zinsen für Straßendarlehen
3. den Abschreibungen und
4. der Verzinsung des eingesetzten Kapitals

zusammensetzt, vervielfältigt.

Die kalkulierten Sondernutzungsgebühren sind Bestandteil der durch die Bürgerschaft zu beschließenden Sondernutzungssatzung.

Die neuen Gebührentarife finden sich in der Anlage 2 der Satzung wieder. Die Unterscheidung der Tarifzonen beruht darauf, dass die Tarifzone 1 eine höhere Frequenz des Publikumsverkehrs aufweist, so dass auch die stattfindende Sondernutzung höher frequentiert ist. Weiterhin findet ein deutlich höherer Eingriff in den Bestand des Welterbebereiches statt und in den Fußgängerzonen wurden höherwertige Materialien verbaut.

Für die historische Altstadt und den Alten Hafen wurde eine Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen erarbeitet, die ebenfalls Bestandteil der Sondernutzungssatzung ist (Anlage 3 der Satzung).

Der Vorlage sind zur Erläuterung der vorgenommenen Veränderungen gegenüber der bestehenden Sondernutzungssatzung eine Synopse der Satzungstexte (Anlage II), eine Synopse der Gebührentarife (Anlage III) und die Gebührenkalkulation (Anlage IV) beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	54901.4322900/08	Ertrag in Höhe von	5.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	54901.6322900/08	Einzahlung in Höhe von	5.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
x	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage I Sondernutzungssatzung inkl. Anlagen überarbeitet

Anlage II Synopse Überarbeitung Satzung

Anlage III Synopse Gebührentarife überarbeitet

Anlage IV Erläuterung Gebührenkalkulation

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar
- Sondernutzungssatzung -**

Anlage I

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), § 1 Abs. 4 und § 2 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 09.11.2015 (GVOBl. S. 436) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1.206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. S. 1474), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende Satzung, *mit den Anlagen:*

1 a) Plan des Geltungsbereiches „Historische und Denkmalschutzte Altstadt“

1 b) Plan des Geltungsbereiches „Alter Hafen“

*2) **Gebührentarif – A – Allgemeine Bestimmungen und
Gebührentarif – B – Tarifbestandteile/ Gebührentarife***

*3) **Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen im Bereich der
historischen Altstadt und des Alten Hafens (Gestaltungsrichtlinie)***

erlassen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Hansestadt Wismar:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Hansestadt Wismar stehen.

2. Gemeindestraßen

3. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören

(2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 des StrWG M-V sowie in § 1 Abs. 4 des FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Auf Veranstaltungen, deren Betreiberin die Hansestadt Wismar ist, ist diese Satzung nicht anzuwenden.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Hansestadt Wismar. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis erteilt wurde. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer bereits erlaubten Sondernutzung.

§ 3

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit diese zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere:

1. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Treppenanlagen,
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
3. die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterial für die Dauer von weniger als 48 Stunden,
4. Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Lieferung bzw. Abholung und
5. das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen am Tag der Abfuhr

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bedarf diese Nutzung einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung und/oder greift die Nutzung in die Verkehrsanlage ein, so ist mit der Hansestadt Wismar ein privatrechtlicher Vertrag zur Errichtung der Anlage und Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche abzuschließen.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf und über Gehwegen durchgeführt werden:

1. Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die vorübergehend aufgestellt werden und nicht mehr als **1,00** m in den Straßenraum hineinragen. Hierbei muss dem Fußgängerverkehr eine Breite von 0,75 m zuzüglich Sicherheitsstreifen (0,25 bis 0,50 m) verbleiben,

2. Aufstellung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen vor den Gebäuden Krämerstraße 1 bis 23, die abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung entweder nicht mehr als **1,00 m** ab der Hauskante auf der Terrasse oder nicht mehr als **1,00 m** ab dem Ende der Terrasse (Beginn der jeweils obersten Stufe) in Richtung der Hauskante in den Straßenraum hineinragen,
 3. Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Warenautomaten sowie Briefkästen, soweit sie am Gebäude angebracht sind und nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, ausgenommen hiervon sind z. B. Zigarettenautomaten, Kaugummiautomaten u. ä. an Fassaden und auf öffentlichen Straßen im Bereich der historischen und denkmalgeschützten Altstadt und des Alten Hafens der Hansestadt Wismar (zur Abgrenzung s. Anlage 1 a) und b)),
 4. das Anbringen von Sonnenschutzmarkisen ab 2,50 m Höhe und bei Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 0,50 m zum Fahrbahnrand, bei ausgefahrener Markise,
 5. einzeln auf Gehwegen und *in* Fußgängerzonen auftretende *Künstler und* Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker). *Hierbei muss dem Fußgängerverkehr eine Breite von 1,00 m inklusive Sicherheitsstreifen 0,25 m bis 0,50 m verbleiben.*
 6. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung oder Aufstellung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.
- (2) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu erwarten, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung städtebaulicher und denkmalpflegerischer Belange oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.
- (3) Die Genehmigungspflicht auf Grund von anderen Gesetzen, örtlichen Satzungen und Verordnungen bleibt unberührt.

§ 5

Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straße (z. B. Einbau von Ver- und Entsorgungsleitungen) richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern:

1. der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V) wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 StrWG M-V) oder
3. es eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG M-V).

§ 6

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen auf öffentlichen Straßen, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 – 3 erlaubnisfrei sind, bedürfen einer Sondernutzungsgenehmigung.
Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
1. gemäß Abs. 2 zugelassene Werbeplakate,
 2. zu Werbezwecken aufgestellte Kfz-Anhänger,
 3. Werbeaufsteller und
 4. Werbefahren.

- (2) Werbeplakate dürfen nur an für die Plakatierung zugelassenen Werbeflächen (Litfasssäulen, Kandelaber und Plakattafeln, Moskitorahmen) auf öffentlichen Straßen angebracht werden.

§ 7 Wahlwerbung

- (1) Wahlwerbung bedarf der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers.
- (2) Standorte für Wahlwerbung können nur von Parteien, Wählergemeinschaften und *Einzelbewerber* beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei, Wählergemeinschaft oder *Einzelbewerber* ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den Parteien, Wählergemeinschaften und *Einzelbewerbern* können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.
- (3) Zur Wahrung städtebaulicher- und denkmalrechtlicher Belange ist im Bereich der historischen und denkmalgeschützten Altstadt (Anlage 1a) und im Bereich des Alten Hafens (Anlage 1b) das Aufstellen und Plakatieren von Wahlwerbung unzulässig.
- (4) Informationsstände, einschließlich Werbeelemente dürfen in der Altstadt und im Bereich des Alten Hafens *nicht durchgängig an mehreren Tagen* aufgestellt werden. *Sie sind täglich wieder neu aufzustellen.*
- (5) Das Plakatieren ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
- (6) Die Wahlwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen.
- (7) Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z. B. Schilder, Bäume) u.a. durch unsachgemäße Befestigung ist unzulässig.
- (8) Die Wahlwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (9) Wahlwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann vom Straßenbaulastträger oder seinem Beauftragten entfernt und sichergestellt werden. Die Kosten trägt der Verursacher.

§ 8 Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Für Sondernutzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 1 Nr. 2 ist der Antrag 4 Wochen und nach Absatz 1 Nr. 3 2 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen. Mit den Anträgen sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen zur Prüfung einzureichen:
1. Sondernutzung bei Einzelhandels- oder Dienstleistungsbetrieben (Warenauslagen, Überdachungen, Begrünung, mobile Aufsteller o. ä.)
 - maßstabsgerechter Lageplan mit beantragter Sondernutzungsfläche und Darstellung der vorhandenen Straßenraumgliederung, im Lageplan ist die geplante Anordnung der Möblierung darzustellen

- Auflistung der vorgesehenen Möblierungselemente
- Fotos oder Zeichnungen der geplanten Möblierungselemente
- Vorhabensbeschreibung

2. Sondernutzungen bei Gastronomiebetrieben

(Gastronomiemöblierung, Überdachungen, Begrünung, mobile Aufsteller o. ä.)

- maßstabsgerechter Lageplan mit beantragter Sondernutzungsfläche und Darstellung der vorhandenen Straßenraumgliederung, im Lageplan ist die geplante Anordnung der Möblierung darzustellen
- Anzahl der Tische und der Sitzplätze
- Auflistung der vorgesehenen Möblierungselemente
- Fotos oder Zeichnungen der geplanten Möblierungselemente
- Vorhabensbeschreibung

3. Für Gerüststellungen, mobile Arbeitsgeräte und Baustelleneinrichtungen:

Dem Antrag sind Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer derselben beizufügen. Die Hansestadt Wismar kann zu dem Antrag Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber erhalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der *öffentlichen* Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise und in welchem Zeitraum die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet werden soll.
- (4) Der Antragsteller hat der Hansestadt Wismar auf Verlangen angemessene Vorauszahlung oder Sicherheiten zu leisten.

§ 9 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung, oder zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, Belange zum Schutz der Straße und städtebaulicher und denkmalpflegerischer Belange erforderlich ist.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (4) Wird die Erlaubnis befristet erteilt, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verschmutzungen der Straße zu beseitigen und die in Anspruch genommene Sondernutzungsfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

- (5) Im Falle der Einziehung der Straße oder dem Widerruf der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer eine angemessene Frist zur Beendigung der Sondernutzung gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Hansestadt Wismar keinen Schadenersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (6) Die Sondernutzungsgenehmigung ist ohne Zustimmung der Hansestadt Wismar nicht übertragbar.
- (7) Während der Ausübung der Sondernutzung obliegt dem Erlaubnisnehmer die Verkehrssicherungspflicht, die Reinigung und der Winterdienst der genehmigten Sondernutzungsfläche.

§ 10 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit im Gebührentarif ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, wird die Gebühr im jeweiligen Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die öffentliche Verkehrsfläche und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten bemessen.
- (3) Das Recht der Hansestadt Wismar, nach § 22 Abs. 2 StrWG M-V bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Gebührentarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer und
 3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die jeweilige Mindestgebühr der Anlage 2 Teil A Pkt. 5 an.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 13
Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und
-erstattung

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
2. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Durchführung der Sondernutzung unmittelbar religiösen Zwecken dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
3. politische Parteien, Wählergemeinschaften und *Einzelbewerber* bei Sondernutzungen im Sinne des § 7 dieser Satzung jeweils sechs Kalenderwochen vor bis zwei Wochen nach dem Wahltag.

(2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Hansestadt Wismar eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Hansestadt Wismar eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint.
Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG MV und des § 5 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Verkehrsflächen entgegen § 2 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach § 9 dieser Satzung erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

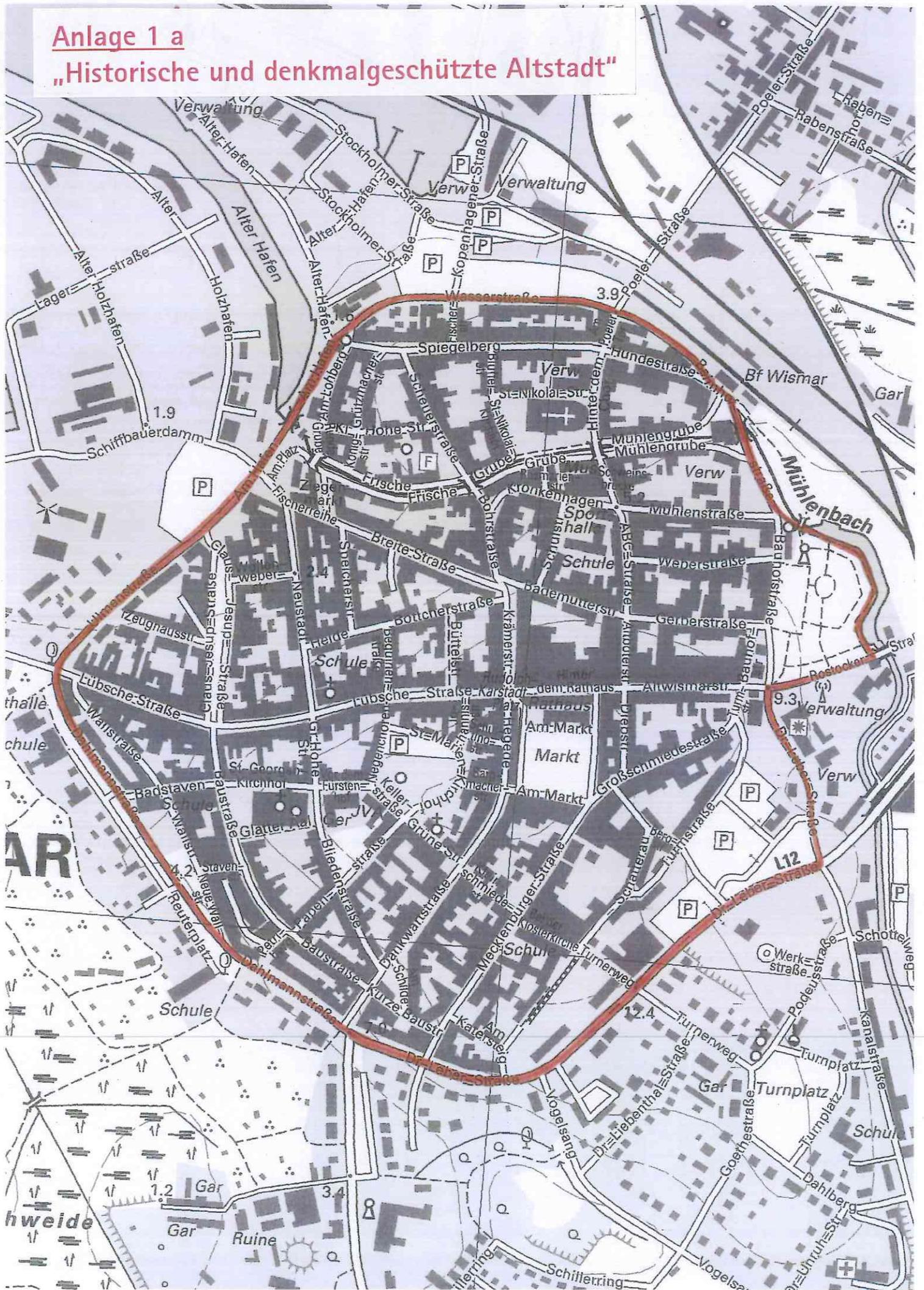
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar vom 30.01.2012 außer Kraft.

Thomas Beyer
Bürgermeister

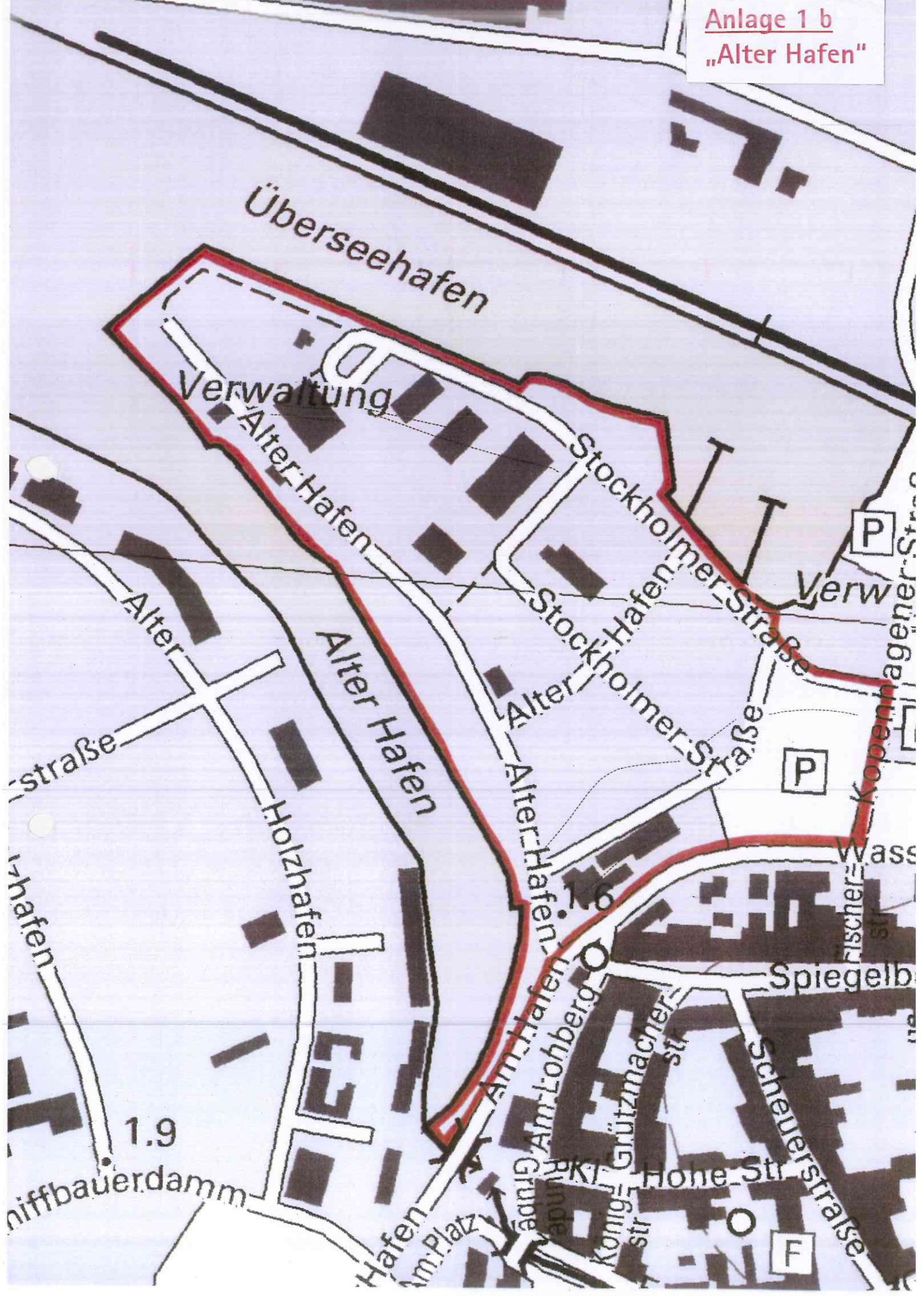
Dienstsiegel

Anlage 1 a

„Historische und denkmalgeschützte Altstadt“



Anlage 1 b
„Alter Hafen“



Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar – Gebührentarif –

A – Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für alle öffentlichen Straßen der Hansestadt Wismar. Diese sind unterteilt in zwei Gebührentarifzonen.
Die Tarifzone 1 besteht aus folgenden Straßen:
Am Markt, den Marktplatz, Lübsche Straße Nr. 1 – Nr. 9 und Nr. 2 – Nr. 6, Hinter dem Rathaus, Krämerstraße, Hegede, Altböterstraße, Altwismarstraße, Rudolf-Karstadt-Platz, Runde Grube, Am Lohberg und den Bereich am Alten Hafen in den Grenzen der Anlage 1b der Satzung.
Der der Gebühr zu Grunde liegende Grundwert der kalkulatorischen Kosten wird für die Tarifzone 1 mit dem Faktor 2 vervielfacht und ist in der Tabelle der Anlage 2 – Teil B – Gebührentarife bereits so ausgewiesen. Alle nicht unter der Tarifzone 1 genannten Straßen liegen in der Tarifzone 2.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Wahlweise kann eine Jahresgenehmigung für den Teil B Pkt. 1 beantragt werden, wobei ein Berechnungszeitraum von 6 Monaten zu Grunde gelegt wird.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.
5. Sollte der Zeitraum für eine ungenehmigte Sondernutzung nicht feststellbar sein, wird eine Mindestgebühr, für die Tarifatbestände der Anlage B – Gebühren
 - a) 1, 2, 6 und 10 in Höhe von 100,00 € und
 - b) 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11 und 12 in Höhe von 50,00 € je Anlage bzw. Nutzung berechnet.

Anlage 2 - Gebührentarif - B - Tarifbestandteile / Gebührentarife		Faktor	
		1	2
Nr.	Art	Tarifzone 2 m ² / Monat	Tarifzone 1 m ² / Monat
1	<i>Gastronomiemöblierung</i>	2,84 €	5,67 €
2	Imbissstände	3,24 €	6,48 €
3	priv. Werbe- u. Verkaufsstände	2,43 €	4,86 €
4	nicht kommerz. Werbe- u. Verkaufsstände Infostände	0,97 €	1,94 €
5	Promotionsveranstaltungen Ortsansässige	0,89 €	1,78 €
6	Veranstaltungen und Märkte	2,84 €	5,67 €
7	Warenausstellung vor Ladenlokalen	2,84 €	5,67 €
8	Bauzäune, -buden, -gerüste, -maschinen, Arbeitswagen	2,84 €	5,67 €
9	Materiallagerungen mehr als 48 Stunden	2,84 €	5,67 €
10	sonstigen Zwecken dienenden Nutzung	1,62 €	3,24 €
11	Werbeaufsteller u. ä.	0,97 €	1,94 €
12	mobile Arbeitsgeräte mehr als 12 Stunden	2,46 €	4,91 €



GESTALTUNGSRICHTLINIE

Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen
auf öffentlichen Flächen

im Bereich
der historischen Altstadt und des Alten Hafens

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Präambel 3
2	Ziele 3
3	Geltungsbereich 4
4	Anwendung und Bedeutung..... 4
5	Gestaltung von Sondernutzungen 5
5.1	Gastronomiemöblierung 5
5.2	Warenträger und -auslagen 6
5.3	Mobile Aufsteller, Werbeträger 8
5.4	Überdachungen..... 10
5.5	Einfriedungen und Begrünungselemente 12
5.6	Bodenbeläge und Podeste..... 13
5.7	private Fahrradständer 13
5.8	Heizstrahler 14
5.9	mobile Verkaufs-, <i>Imbiss</i> - und Ausschankeinrichtungen, Straßenüberspanner 15
6	Kontakt 15

1 Präambel

Der öffentliche Straßenraum, zu dem die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Grünflächen und Plätze zählen, dient dem Gemeingebrauch, somit ist es Jedermann gestattet, ihn im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu nutzen. Im § 21 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) wird der Gemeingebrauch definiert.

Darüber hinaus wird insbesondere in den Innenstädten der öffentliche Straßenraum in seiner Gestaltung und seiner Benutzbarkeit durch die privaten Sondernutzungen u. a. durch Warenauslagen von Geschäften, Gastronomiemöblierungen (Tische und Stühle), Werbeanlagen, Sonnenschirme mitgeprägt. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum ist eine Erlaubnis gemäß § 22 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) erforderlich.

Die Sondernutzungen, die von Privaten aus wirtschaftlichen Erwägungen im öffentlichen Straßenraum ausgeübt werden, prägen neben der bezugnehmenden bzw. umgebenden Bebauung auch das Ortsbild sowie die Straßen, Wege und Plätze. Insbesondere im denkmalgeschützten Bereich der historischen Altstadt und des Alten Hafens nimmt diese Sondernutzung aufgrund ihrer Gestaltung und Häufigkeit unmittelbaren Einfluss auf das sie umgebende Ambiente. Sie können unsere Altstadt und den Alten Hafen beleben und bereichern, in manchen Fällen aber auch stören und belasten.

Der Altstadtbereich und der Alte Hafen sind Mittelpunkt des öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Hansestadt Wismar. Die Altstadt der Hansestadt Wismar mit ihrer historischen Bausubstanz und der nördlich der Altstadt vorgelagerte Alte Hafen sind von besonderer städtebaulicher und kulturhistorischer Bedeutung. Deswegen

wurden diese Bereiche am 27.06.2002 gemeinsam mit der Altstadt der Hansestadt Stralsund als stadtdenkmaltypisches Denkmal des Mittelalters in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen.

Die Gestaltungsrichtlinie soll diese städtebaulich sensiblen Bereiche durch besondere Anforderungen an die Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes schützen. Daher obliegt der Gestaltung der Sondernutzungen für den denkmalgeschützten Altstadtbereich und den Alten Hafen eine besondere Verantwortung, da sie nur im Einklang mit der Umgebung ein attraktives Stadtbild entstehen lässt.

2 Ziele

Bei der Ausübung von Sondernutzungen ist deshalb darauf zu achten, dass der öffentliche Straßenraum durch eine Überfrachtung mit privaten Warenauslagen von Geschäften, Gastronomiemöblierungen (Tische und Stühle), Werbeanlagen, Sonnenschirme usw. in seiner städtebaulichen Gestalt nicht verunklärt wird.

Sondernutzungen haben in jeglicher Form einen unmittelbaren Einfluss auf das Erscheinungsbild und die Atmosphäre der Altstadt als auch des Alten Hafens. Daher ist die Gestaltung der Sondernutzungen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild. Die gestalterische Qualität und der damit einhergehende Anspruch soll dem Charakter der Altstadt als Zentrum der Stadt sowie als historische und funktionale Mitte der Stadt Rechnung tragen.

Mit der Anwendung der Gestaltungsrichtlinie bei der Ausübung von Sondernutzungen soll eine gestalterisch anspruchsvolle und insgesamt angemessene Belegung des öffentlichen Straßenraumes mit privaten Nutzungen erreicht werden. Dadurch soll der historische Altstadt kern als auch der Alte Hafen geschützt, die Aufenthaltsqualität gesteigert und das Ortsbild positiv beeinflusst werden. Die

Gestaltungsrichtlinie soll einen Beitrag zur Verbesserung der Stadtidentität leisten und dem Gestaltungsanspruch an einen historischen denkmalgeschützten Bereich gerecht werden.

Zudem ist es Ziel der Gestaltungsrichtlinie, die Qualität und die Quantität der Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum mit der Bedeutung und Wichtigkeit der historischen Altstadt und des Alten Hafens in Übereinstimmung zu bringen und zu halten.

3 Geltungsbereich

Die Gestaltungsrichtlinie gilt auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich des historischen und denkmalgeschützten Altstadt-kerns, des Lindengartens und des Alten Hafens der Hansestadt Wismar, sofern sie im Eigentum der Hansestadt Wismar stehen oder durch Widmung im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich sind.

Der Altstadtbereich wird begrenzt durch den sog. Altstadtring (Ulmenstraße, Dahlmannstraße, Dr.-Leber-Straße, Bauhofstraße, Bahnhofstraße, Wasserstraße). Der Alte Hafen wird begrenzt durch die Hafenthalbinsel, die Kopenhagener Straße, die Wasserstraße und die Straße Am Hafen.

Zur Abgrenzung wird auf Anlage 1a und 1b der Sondernutzungssatzung verwiesen.

4 Anwendung und Bedeutung

Die Richtlinie, *als Bestandteil der Sondernutzungssatzung*, regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sofern sie im Eigentum der Hansestadt Wismar stehen oder durch Widmung im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich sind, durch private und gewerbliche Nutzer

vorgesehen sind und den Gemeingebrauch gemäß § 21 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern überschreiten.

Die Gestaltungsrichtlinie ist Bestandteil der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschlossenen Sondernutzungssatzung.

Die im Folgenden behandelten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung und den funktional erforderlichen Ausstattungselementen (Beleuchtung, Sitzelemente, Abfalleimer etc.) die Straßen, Wege und Plätze des historischen und denkmalgeschützten Altstadt-kerns und des Alten Hafens der Hansestadt Wismar.

Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt.

Die Richtlinie stellt für Antragsteller und die städtische Verwaltung eine Hilfe für die jeweiligen Einzelfallentscheidungen dar und trägt so zu einer Gleichbehandlung aller Antragsteller bei. Sie zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens für die konkrete städtebauliche und verkehrliche Situation zu beachten sind. Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, unbeschadet der verkehrlichen und sonstigen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtenden Belange.

Die Gestaltungsrichtlinie enthält geeignete Maßnahmen und Beispiele, um die beschriebenen Anforderungen und Ziele in geeigneter Weise zu verdeutlichen.

5 Gestaltung von Sondernutzungen

5.1 Gastronomiemöblierung

Die gastronomischen Einrichtungen bestimmen maßgeblich das Ambiente in der historischen Altstadt und im Alten Hafen. Eine Außenbestuhlung im öffentlichen Straßenraum ist daher nicht ausgeschlossen. Ziel der Gestaltungsrichtlinie ist es, durch geeignete Möblierungselemente (Tische und Stühle) ein ruhiges, gestaltetes und hochwertiges Ambiente zu vermitteln und zu erhalten. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass das städtebauliche Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt werden darf. Die Festlegungen zur Gastronomiemöblierung sollen einen gemeinsamen Rahmen vorgeben, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit und Kennzeichnung des einzelnen Betriebes den notwendigen Raum. Dabei ist die Außenbestuhlungsfläche anhand der überlieferten Gebäude- und Stadtstruktur zu beschränken.

Definition

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (z. B. Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken etc.).

Festlegungen / Anforderungen

(1) Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Straßenraum (im Regelfall der Gehweg) in Anspruch genommen werden, der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen (z. B. Fußgängerzone, verkehrsberuhigte Bereiche) sind im Einzelfall möglich, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (ausreichende Breite für die Bewegung von Passanten, Anlieferungsverkehr und Rettungsfahrzeugen) nicht beeinträchtigt wird. Es muss aber ein räumlicher Bezug zum Gastronomiebetrieb vorhanden sein.

(2) Die Möblierungselemente (Tische und

Stühle) sind in Form, Material und Farbe pro Gewerbeeinheit einheitlich zu gestalten. Es ist nur ein Möblierungstyp für Tische und Stühle zu verwenden.

- (3) Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination dieser Materialien zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff sind nur in Kombination mit den oben genannten Materialien zulässig.
- (4) Reine Kunststoffmöbel, *wie z. B. Monoblock-Kunststoffmöbel und typische Bierzeltgarnituren* sind nicht zulässig. *Jedoch können im Einzelfall hochwertige reine Kunststoffmöbel nach Abstimmung mit der Verwaltung zugelassen werden.*
- (5) Bei der Farbgebung darf die jeweilige der Gewerbeeinheit zugeordnete Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Grelle, leuchtende und/oder sehr dominant wirkende Farben sind unzulässig.
- (6) Möblierungselemente dürfen keinen Werbeaufdruck haben.
- (7) Thresen, Kissenboxen u. ä. Elemente sind unzulässig. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.

Beispiele für Gastronomiemöblierung



weitere Beispiele für Gastronomiemöblierung



5.2 Warenträger und -auslagen

Warenträger und -auslagen des Einzelhandels können bei Häufung und aufdringlicher Präsentation eine Behinderung des Fußgängerverkehrs im öffentlichen Straßenraum darstellen. Eine zu große Vielfältigkeit und Ungeordnetheit der Warenpräsentation führt zu einer Reizüberflutung und somit auch zu gestalterischen Beeinträchtigungen. Gerade in städtebaulich sensiblen Bereichen beeinflussen Warenauslagen die Atmosphäre entscheidend in Richtung „hochwertig“ oder „billig“.

Durch Regelungen zur Flächeninanspruchnahme und Gestaltung soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte die Möglichkeit der Warenpräsentation haben, ohne dass die Warenauslagen ausufern bzw. nahtlos ineinander übergehen. Sie sollen nicht durch ihre bloße Menge die vorhandenen stadtgestalterischen Qualitäten überdecken und zum stadtraumprägenden Element werden.

Definition

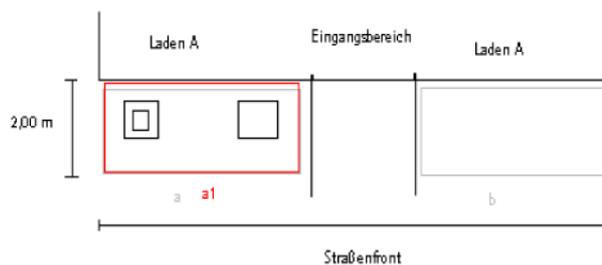
Als Warenträger und -auslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, z. B. Warentische diverser Art, Warengestelle, -ständer und -stellagen, Warenautomaten, Warenkörbe, Verkaufstische, Vitrinen, Schaukästen, Kleiderständer, Schütten, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Wühltische, Möbelausstellungen und Paletten.

Festlegungen / Anforderungen

- (1) Warenträger und -auslagen sind nur in einer hochwertigen Ausführung zulässig.
- (2) Pro Gewerbestandort sind nur zwei Typen von Warenträgern und -auslagen zulässig (z. B. Warentisch u. Kleiderständer), die im Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind. Bei der Farbgestaltung der Elemente für die Warenträger und -auslagen sind grelle Farbtöne unzulässig.

- (3) Für Warenträger und -auslagen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Gewerbebetrieb entspricht. Warenträger und -auslagen dürfen sich max. über die halbe Ladenfrontlänge erstrecken, um die Sichtbarkeit der Schaufenster und den Zugang des Ladenlokals zu gewährleisten. Der notwendige Zugangsbereich ist freizuhalten.
- (4) Einfahrten, Haus- und Geschäftseingänge sind grundsätzlich frei zu halten und daher nicht Gegenstand der Bemessungsfläche.
- (5) Warenträger und -auslagen sind bis zu einer maximalen Tiefe von 2,00 m (gemessen ab der Außenwand) vor den Geschäften zulässig, sofern die städtebauliche Situation (z. B. Fußgängerzone bzw. verkehrsberuhigter Bereich) dies zulässt, notwendige Durchgangsbreiten berücksichtigt werden und verkehrliche Einschränkungen nicht bestehen.
- (6) Die maximale Höhe von Warenträgern und -auslagen beträgt 1,50 m. Zusätzliche Aufbauten oder Schilder dürfen ebenfalls nicht über dieses Maß hinaus ragen. Eine Ausnahme von der Höhe kann zugelassen werden, wenn die Art der Ware ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht.
- (7) Warenträger und -auslagen dürfen nicht angestrahlt oder ausgeleuchtet werden.
- (8) Die Waren sind in einer ansprechenden Art zu präsentieren. Deshalb sind Warenauslagen in Form von Paletten und Kartons unzulässig.
- (9) Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände der Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

Beispiel für 1 gewerbliche Nutzung im Gebäude (schematische Darstellung)

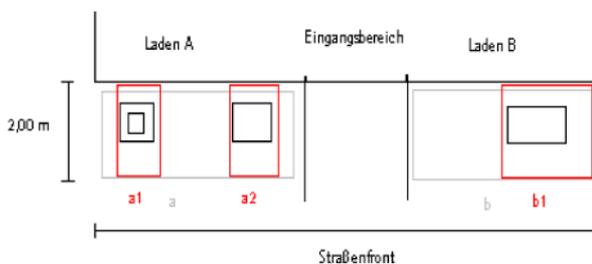


max. nutzbare Fläche für Sondernutzungen (rot dargestellt):

Ladenfrontlänge $a1 = \frac{1}{2}$ von $a + b$ oder
 $= a = b$

Tiefe: max. 2 m
 Eingangsbereich ist freizuhalten
 (grau = mögliche Fläche für Nutzung)

Beispiel für 2 gewerbliche Nutzungen im Gebäude (schematische Darstellung)

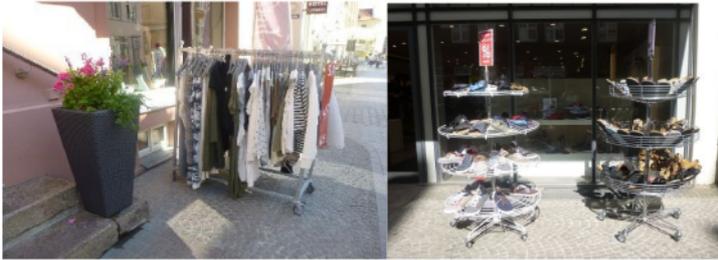


max. nutzbare Fläche für Sondernutzungen (rot dargestellt):

Ladenfrontlänge $a1 + a2 = \frac{1}{2}$ von a
 $b1 = \frac{1}{2}$ von b

Tiefe: max. 2 m
 Eingangsbereich ist freizuhalten
 (grau = mögliche Fläche für Nutzung)

Beispiele für Warenträger und -auslagen



5.3 Mobile Aufsteller, Werbeträger

Die Vielfalt mobiler Aufsteller und Werbeträger stellen ein zunehmendes Problem im öffentlichen Straßenraum dar. Sie behindern die Fußgängerströme und nötigen die Passanten in vielen Fällen zum „Slalom laufen“. Ihre Werbefunktion reduziert zudem aufgrund ihrer Menge soweit, dass sie nur noch als „Verkehrshindernis“ wahrgenommen werden. Ihre Vielfältigkeit stellt eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes dar. Die ungeordnete Aufstellung als auch zum Teil die Größe wirkt sich störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Straßenraums aus. Der öffentliche Straßenraum stellt keine erweiterte Werbefläche dar. Eine störende Häufung bezüglich Werbung ist auszuschließen.

Auch der Sicherheitsaspekt für den Fußgänger-, Fahrrad- und Lieferverkehr, insbesondere bei den größeren Aufstellern und Werbeträgern (hierzu zählen gerade die Werbefahnen / Beachflags), ist ein weiteres zu berücksichtigendes Kriterium. Aufgrund der mittlerweile zunehmenden Größen von Werbefahnen / Beachflags kommt es zu Standsicherheitsproblemen. Jedoch ist es nicht Ziel der Stadt hierfür Bodenhülsen vorzuhalten, da der gewerbliche Bereich und damit verbunden auch die Werbung oftmals großen Schwankungen unterliegt. Werbefahnen / Beachflags stellen auf der einen Seite eine Gefahr für Passanten dar. Auf der anderen Seite kann es bei der Aufstellung in unmittelbarer Nähe der Hausfassaden zu Beschädigungen der Fassaden kommen.

Die in der Gestaltungsrichtlinie genannten Festlegungen beziehen sich auf Anzahl, Ort und Art zulässiger Aufsteller. Ziel ist es, die Menge zu reduzieren und durch klare Begrenzungen der Größe der Vielfältigkeit Grenzen zu setzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Aufsteller zu einem Betrieb als „Stätte der Leistung“ dient der Ordnung im Straßenraum und erleichtert dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb. Gleichzeitig wird so die Betriebsidentität gestärkt.

Definition

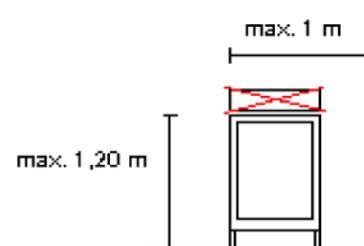
Als mobile Aufsteller und Werbeträger gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (z. B. Aufsteller in jeglicher Form, Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen, Beachflags usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen. Werbefiguren, Eistüten, Kinderspielgeräte u. ä. sind Sonderformen.

Festlegungen / Anforderungen

- (1) Je Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb (= „Stätte der Leistung“) ist maximal ein mobiler Aufsteller zulässig. Bei besonderen Anlässen (z. B. zu Geschäftseröffnungen oder Geschäftsjubiläen) kann eine zeitlich befristete erweiterte Erlaubnis erteilt werden.
- (2) Der mobile Aufsteller darf nur in unmittelbarer Nähe der „Stätte der Leistung“ aufgestellt werden. Daher ist dieser in einem Streifen bis maximal 1 m vor der Außenfassade der Stätte der Leistung aufzustellen.
- (3) Die maximale Größe von mobilen Aufstellern ist auf das Format DIN A 1 (594 mm x 841 mm) beschränkt. Eine Gesamthöhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden.
- (4) Bewegliche oder sich drehende Aufsteller und sonstige Sonderformen (Werbefahnen, Beachflags), die das Stadtbild beeinträchtigen, sind unzulässig. Aufsätze auf Aufstellern sind ebenfalls nicht zulässig.
- (5) Verankerungen oder das Anketten von mobilen Aufstellern ist unzulässig.

- (6) Nach Geschäftsschluss sind die mobilen Aufsteller aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (7) Sonderformen von Werbefiguren sind nur bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig. Es sind nur solche Werbefiguren zulässig, die sich konkret auf die angebotenen Leistungen beziehen.

schematische Darstellung des Standortes und der max. Höhe eines mobilen Aufstellers, Aufsatz ist nicht zulässig



Beispiele für mobile Aufsteller



weitere Beispiele für mobile Aufsteller



5.4 Überdachungen

Allgemein dienen Überdachungen dem Schutz vor Sonneneinstrahlung oder vor Regen. Hierbei ist zwischen freistehenden und an das Gebäude angebrachten Überdachungen zu unterscheiden. Freistehende Überdachungen stellen wegen ihrer Größe, Höhe und Auskragung in den Straßenraum eine besonders auffällige Sondernutzung dar, welche durch die Form, Größe und Farbgebung auch die Wahrnehmung der historischen Gebäude und deren Fassaden erheblich beeinträchtigen kann. Zudem können sie bei übermäßiger Häufung und einem in Form und Farbe vielfältigem Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich negativ beeinflussen. Daher sollen diese einfarbig und ohne Werbeaufdruck sein. Der Ausschluss greller Farbgestaltungen und die Beschränkung der Breiten- und Tiefenausdehnung zielen auf eine dezente Erscheinung, die eine deutliche Präsenz ermöglicht, ohne in Konkurrenz zu den vielfach historischen Gebäudefassaden zu treten.

Definition

Als freistehende Überdachungen gelten sämtliche mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen und

keine Verbindung zum Gebäude haben. Hierzu zählen z. B. Schirme, Segel, Zelte, Pavillons, freistehende Markisen etc.

An die Fassade angebrachte Markisen sind bewegliche und unbewegliche Konstruktionen, die ebenfalls dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen. Hierzu zählen auch Sonnensegel, Baldachine, Vordächer etc.

Hinweis: Am Gebäude befestigte Markisen und Vordächer o. ä. werden im § 9 der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Altstadt Wismar“ als auch im § 4 der Sondernutzungssatzung geregelt.

Festlegungen / Anforderungen

- (1) Als freistehende Überdachungen sind ausschließlich Sonnenschirme zulässig.
- (2) Freistehende Überdachungen in Form von Ampel-Schirmen, Zelten, Plastikplanen, freistehenden Markisen oder Pavillons sind ausgeschlossen. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.
- (3) Sonnenschirme dürfen nur direkt über der Sondernutzungsfläche aufgestellt werden. Eine über die Sondernutzungsfläche hinausragende Überdachung (im geöffneten Zustand) ist nicht zulässig.
- (4) Sonnenschirme müssen einen gegenseitigen Abstand einhalten, um eine Blockwirkung zu vermeiden. Sie sind auf der Sondernutzungsfläche so anzuordnen, dass die einzelnen Schirme in Längs- und Querrichtung jeweils eine Linie bilden.
- (5) Sonnenschirme dürfen eine maximale Höhe im geöffneten Zustand von **3,50** m nicht überschreiten.
- (6) Bei der Anzahl der Sonnenschirme und der Auswahl der Schirmgröße und -form darf die zugeordnete Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind die max. zulässige Größe des Sonnenschirmes und die Anzahl der Sonnenschirme von der Größe der Sondernutzungsfläche und von der städtebaulichen Situation abhängig. Die abschließende Anzahl, Größe und Form

ist daher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

- (7) Sofern der Punkt (6) erfüllt ist, dürfen runde Sonnenschirme einem maximalen Durchmesser von **5,00** m haben. Quadratische/rechteckige Sonnenschirme dürfen eine Kantenlänge von **5,00** m nicht überschreiten.
- (8) Aus sicherheitstechnischen Gründen sollen großformatige Sonnenschirme verankert werden, sofern die städtebauliche Situation dies zulässt. Die Verwendung von Bodenhülsen bedarf der Genehmigung des Baulastträgers als auch einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit dem Baulastträger und ist separat abzustimmen.
- (9) Pro Gewerbestandort ist nur ein Typ Markise bzw. freistehende Überdachung zulässig. Diese sind in Farb- und Formgebung aufeinander abzustimmen. Bei Sonnenschirmen ist nur ein Schirmtyp/Fabrikat zu verwenden.
- (10) Für die Bespannung sind nur textile, helle und einfarbige Stoffe zu verwenden. Grelle Farben sind unzulässig. Die Farbe ist auf die Gebäudefarbe und die Umgebung abzustimmen. Die stadträumliche Wirkung darf nicht beeinträchtigt werden.
- (11) Volants sind bis maximal 15 cm Höhe zulässig.
- (12) Werbeaufdrucke und / oder Produktwerbung sind nur am Volant zulässig.
- (13) *Die bestehenden Überdachungen und Markisen können mit einer Frist von 3 Jahren weitergenutzt werden und in ihrer jeweiligen Art instandgehalten werden. Veränderungen und Erneuerungen unterliegen jedoch dieser Sondernutzungssatzung.*



Beispiele für freistehende Überdachungen



5.5 Einfriedungen und Begrünungselemente

Begrünungselemente, auch Pflanzelemente genannt, dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen erwünscht. Problematisch werden sie dann, wenn sie als Abgrenzung/Einfriedung und Sichtschutz oder bei gehäuftem und überdimensioniertem Auftreten den öffentlichen Straßenraum „als Vorgarten privatisieren“. Der insbesondere durch die geschützten Baufluchten und Raumkanten begrenzte öffentliche Straßenraum wird dadurch mit Begrünungselementen verstellt, optisch eingeengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit. Dies gilt auch für andere Formen von Einfriedungen. Ziel ist es, dass die Offenheit des Straßenraums und somit das historische Stadtbild erlebbar bleibt.

Definition

Einfriedungen sind sämtliche Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Zäune, Geländer, durchgehende Bepflanzungen, hängende Tücher und Absperrbänder, Kordeln, Palisaden, Sichtschutz, Windschutz etc.), die einer Abgrenzung einer Fläche dienen und somit den öffentlichen Straßenraum unterteilen. Begrünungselemente sind sämtliche Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Kübel, Töpfe etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

Festlegungen / Anforderungen

- (1) Abgrenzungen / Einfriedungen von Sondernutzungsflächen durch Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Zäune, Geländern, Kordeln, Begrünungselementen o. ä.) sind unzulässig. Ausnahmsweise können Einfriedungen seitlich von Gastronomiebetrieben aus Gründen der Verkehrssicherheit bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zugelassen werden, wenn die Sondernutzungsfläche an eine Fahrbahn oder Einfahrt grenzt. Ausnahmsweise zulässige Einfriedungen dürfen nicht aus farbigem Kunststoff bestehen, nicht blickdicht gestaltet sein und keine Werbung tragen. *Glasteile können ausnahmsweise zurückhaltend*

mit dem Logo oder mit der Bezeichnung der Stätte der Leistung transparent beschriftet werden. Die genaue Ausführung ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

- (2) Bei Einzelhandelsbetrieben sind maximal zwei punktuelle Begrünungselemente (Pflanztöpfe, Blumenkübel) pro Geschäft in unmittelbarer Nähe zum Betrieb, z. B. zur Akzentuierung von Eingängen, zulässig. Gastronomiebetriebe können auf der Fläche für Außengastronomie je nach örtlicher Situation und Größe der Sondernutzungsfläche Pflanztöpfe bzw. Blumenkübel aufstellen, wobei die Abstände der einzelnen Pflanztöpfe bzw. Blumenkübel zueinander mindestens 1 m betragen müssen.
- (3) *Runde Pflanztöpfe und Blumenkübel dürfen einen Durchmesser bis maximal 0,70 m aufweisen. Sind diese eckig, dürfen sie eine Grundfläche von maximal 0,25 m² (0,50 m x 0,50 m) nicht überschreiten. Die Gesamthöhe je Begrünungselement (Pflanzbehälter und Bepflanzung) darf 1,30 m nicht überschreiten. Einzelne lineare Begrünungselemente können bis zu einer Länge von 1,0 m und einer Breite von maximal 0,50 m zugelassen werden. Die maximale Höhe ist in diesem Fall auf 1,20 m insgesamt begrenzt.*
- (4) Begrünungselemente müssen je Gewerbeeinheit einheitlich gestaltet sein. Bei der Farbgebung darf die jeweilige der Gewerbeeinheit zugeordnete Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Grelle Farben sind unzulässig.
- (5) Die Begrünungselemente sollen aus hochwertigen und optisch ansprechenden Materialien bestehen. Als Pflanzgefäße sind Ton- oder Metallgefäße zulässig. Erlaubt sind auch Kunststoffgefäße, die wie Tongefäße aussehen und Gefäße aus Korbgeflecht.
- (6) Verbindungen zwischen Begrünungselementen sind nicht erlaubt.

Beispiele für Begrünungselemente



5.6 Bodenbeläge und Podeste

Bodenbeläge und Podeste demonstrieren ähnlich wie Abgrenzungen einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Straße als öffentlicher Raum. Auch beeinträchtigen sie das Erscheinungsbild des öffentlichen Straßenraumes auf Grund ihrer räumlichen Wirkung.

Definition

Hierunter fallen alle Arten zusätzlicher Elemente, die flächig auf dem Boden liegen und der jeweiligen Fläche einen eigenen Charakter verleihen (z. B. Beplankungen, Teppiche, Matten, Fußabtreter, Podeste, liegende Werbeanlagen).

Festlegungen / Anforderungen

Bodenbeläge wie Beplankungen, Teppiche, Matten, Fußabtreter, Podeste, liegende Werbeanlagen etc. sind unzulässig. Ausnahmsweise können einfarbige Bodenbeläge befristet zu besonderen Anlässen (z. B. Geschäftseröffnung) zugelassen werden.

5.7 private Fahrradständer

Definition:

Alle privat im öffentlichen Straßenraum aufgestellten Elemente, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen.

Festlegungen/Anforderungen

- (1) *Private Fahrradständer im öffentlichen Straßenraum sind zulässig, soweit stadtgestalterische und verkehrstechnische Belange nicht entgegenstehen.* Die Genehmigung setzt neben den örtlichen Möglichkeiten auch ein öffentliches Interesse voraus. Grundsätzlich sind notwendige Fahrradabstellplätze gemäß § 49 LBauO M-V auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert werden muss.
- (2) In den zugelassen Ausnahmefällen dürfen Fahrradständer lediglich in Edelstahl oder anthrazit lackiert ausgeführt bzw. der vorherrschenden Farbgebung aus der Umgebung angepasst sein. Pro Gewerbestandort

darf max. ein mobiler Fahrradständer aufgestellt werden. Sowohl die Größe des Fahrradständers als auch der Aufstellungsort sind von der örtlichen Situation abhängig. Der Aufstellungsort ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

- (3) Fahrradständer dürfen nicht als Werbeträger zweckentfremdet werden. *Es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen geschaffener Abstellfläche und Werbefläche eingehalten werden.*
- (4) Zusätzliche fest installierte Fahrradbügel bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Hansestadt Wismar.

5.8 Heizstrahler

Heizstrahler (sog. Heizpilze) werden im Rahmen der gastronomischen Außenbestuhlung gern als zusätzliche Wärmequelle von den Gewerbetreibenden aufgestellt. Jedoch stehen insbesondere gasbetriebene Anlagen in der Kritik, da sie nicht sehr umweltfreundlich sind. Auch die Wahrnehmung des öffentlichen Straßenraumes kann aufgrund ihrer Größe, Form und Anzahl beeinträchtigt werden. Zudem können sie bei übermäßiger Häufung und einem in Form und Farbe vielfältigem Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich negativ beeinflussen.

Definition

Ein Heizstrahler ist eine Anlage zur Erzeugung von Strahlungswärme im Freien.

Festlegungen/Anforderungen

- (1) Als Heizstrahler sind emissionsarme, handelsübliche und zertifizierte Geräte zu verwenden.
- (2) Vordringlich sind Sonnenschirm-Heizstrahler zu verwenden. Andere Arten von Heizstrahlern sind nur zulässig, wenn die städtebauliche Situation dies erlaubt.
- (3) Pro Gewerbeeinheit ist ein einheitlicher Typ zu Grunde zu legen.

- (4) Die Anzahl ist auf ein Minimum zu beschränken und abhängig von der Größe der Sondernutzungsfläche. Die Genehmigung erfolgt daher immer im Einzelfall.
- (5) Bei der Farbgebung darf die jeweilige der Gewerbeeinheit zugeordnete Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

Beispiele für Sonnenschirm-Heizstrahler



5.9 mobile Verkaufs-, *Imbiss*- und Ausschankeinrichtungen, Straßenüberspanner

Mobile Info-, Verkaufs-, *Imbiss*- und Ausschankeinrichtungen in jeglicher Art und Ausführung und Straßenüberspanner beeinträchtigen auf Grund ihrer räumlichen Wirkung sowohl das Erscheinungsbild des öffentlichen Straßen-raumes als auch das Stadtbild. Sie sind daher grundsätzlich unzulässig. Lediglich im Rahmen von Veranstaltungen, Promotionaktionen und Stadtfesten können mobile Info-, Verkaufs-, *Imbiss*- und Ausschankeinrichtungen befristet gestattet werden. Straßenüberspanner sind ausnahmsweise im Rahmen des Baustellenmanagements bei Straßenbaumaßnahmen und als Hinweis für städtische Veranstaltungen befristet zulässig.

6 Kontakt

nähere Informationen erhalten Sie beim:

Bauamt der Hansestadt Wismar
Kopenhagener Straße 1
23966 Wismar
Tel. 03841 - 2516001
email: bauamt@wismar.de

Das Formular für den „Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung“ finden Sie auf der Internetseite der Hansestadt Wismar www.wismar.de .

Anlage II (Synopse)

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar - Sondernutzungssatzung -

Derzeit geltende Satzung

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1.206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.585), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. 01. 2012 folgende Satzung erlassen:

Vorgeschlagene neue Satzung

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), § 1 Abs. 4 und § 2 Kommunalabgabengesetz – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 09.11.2015 (GVOBl. S. 436) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1.206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. S. 1474), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende Satzung, *mit den Anlagen:*

Begründung zur Änderung

Gesetzesänderungen des StrWG M-V und des FstrG.

Derzeit geltende Satzung

Vorgeschlagene neue Satzung

Begründung zur Änderung

Anlagen:

1 a) Plan des Geltungsbereiches „Historische und Denkmalsgeschützte Altstadt“

1 b) Plan des Geltungsbereiches „Alter Hafen“

2) Gebührentarif – A – Allgemeine Bestimmungen und Gebührentarif – B – Tarifatbestände/ Gebührentarife

3) Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen im Bereich der historischen Altstadt und des Alten Hafens (Gestaltungsrichtlinie)

erlassen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Verkehrsflächen) im Gebiet der Hansestadt Wismar.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Hansestadt Wismar:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-,

Anpassung an den Gesetzestext.

Derzeit geltende Satzung

- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 des StrWG M-V sowie in § 1 Abs. 4 des FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Auf Veranstaltungen, deren Betreiberin die Hansestadt Wismar ist, soweit die Veranstaltungen nicht von wirtschaftlichen Betrieben der Hansestadt Wismar durchgeführt werden, ist diese Satzung nicht anzuwenden

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Hansestadt Wismar. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Vorgeschlagene neue Satzung

- Landes- und Kreisstraßen, soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Hansestadt Wismar stehen.
2. Gemeindestraßen.
 3. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 des StrWG M-V sowie in § 1 Abs. 4 des FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Auf Veranstaltungen, deren Betreiberin die Hansestadt Wismar ist, ist diese Satzung nicht anzuwenden.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Hansestadt Wismar. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die

Begründung zur Änderung

Anpassung an den Gesetzestext.

Anpassung an den Gesetzestext.

Anpassung an den Gesetzestext.

Derzeit geltende Satzung

§ 3
Straßenanliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.
- (2) Die Anlieger an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Teile dieser vor ihren Grundstücken über den Gemeingebrauch hinaus auch für die Zwecke ihrer Grundstücke nutzen, solange keine Störungen oder Schäden entstehen (Anliegergebrauch). Dies gilt insbesondere für Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Treppenanlagen, Vordächer und Aufzugsschächte für Waren auf Gehwegen. Bedarf diese Nutzung einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung, so ist gemäß § 30 StrWG M-V mit der Hansestadt Wismar ein privatrechtlicher Vertrag zur Errichtung der Anlage und Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche abzuschließen.

Vorgeschlagene neue Satzung

§ 3
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

Erlaubnis erteilt wurde. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer bereits erlaubten Sondernutzung.

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit diese zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere:

1. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Treppenanlagen,
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und

Begründung zur Änderung

Präzisierung der Vorgaben.

Anpassung an den Gesetzestext.

Anpassung an den Gesetzestext.

Klarstellung des Anliegergebrauchs. Verbesserung der Rechtsanwendung.

Derzeit geltende Satzung

Vorgeschlagene neue Satzung

Begründung zur Änderung

ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,

3. die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterial für die Dauer von weniger als 48 Stunden,
4. Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Lieferung bzw. Abholung und
5. das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen am Tag der Abfuhr

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bedarf diese Nutzung einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung und/oder greift die Nutzung in die Verkehrsanlage ein, so ist mit der Hansestadt Wismar ein privatrechtlicher Vertrag zur Errichtung der Anlage und Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche abzuschließen.

Derzeit geltende Satzung

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in der Fußgängerzone durchgeführt werden:
- a) Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 - b) Das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,25 m Höhe;
 - c) Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1,00 m in den Straßenraum hineinragen.
Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von 0,75 m zuzüglich Sicherheitsstreifen (0,25 bis 0,50 m) verbleiben.

Vorgeschlagene neue Satzung

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf und über Gehwegen durchgeführt werden:
- 1. Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die vorübergehend aufgestellt werden und nicht mehr als **1,00** m in den Straßenraum hineinragen. Hierbei muss dem Fußgängerverkehr eine Breite von 0,75 m zuzüglich Sicherheitsstreifen (0,25 bis 0,50 m) verbleiben,
 - 2. Aufstellung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen vor den Gebäuden Krämerstraße 1 bis 23, die abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung entweder nicht mehr als **1,00** m ab der Hauskante auf der Terrasse oder nicht mehr als **1,00** m ab dem Ende der Terrasse (Beginn der jeweils obersten Stufe) in Richtung der Hauskante in den Straßenraum hineinragen,
 - 3. Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Warenautomaten sowie Briefkästen, soweit sie am Gebäude angebracht sind und nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, ausgenommen hiervon sind z. B. Zigarettenautomaten, Kaugummiautomaten u. ä. an Fassaden

Begründung zur Änderung

Präzisierung der Vorgaben. Berücksichtigung des besonderen Status der Altstadt und des Alten Hafens.

Derzeit geltende Satzung

Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (etwa Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, Sanierungssatzungen) bleiben unberührt.

- d) Vor den Gebäuden in der Krämerstraße 1 bis 23 ist die Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen abweichend von § 4 Abs. 1 c) dieser Satzung auf den dort befindlichen Terrassen nur wie folgt erlaubnisfrei: Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die entweder nicht mehr als 1,00 m ab der Hauskante auf der Terrasse oder nicht mehr als 1,00 m ab dem Ende der Terrasse (Beginn der jeweils obersten Stufe) in Richtung der Hauskante in den Straßenraum hineinragen.

(2) Erlaubnisfrei sind auch:

- a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;

Vorgeschlagene neue Satzung

und auf öffentlichen Straßen im Bereich der historischen und denkmalgeschützten Altstadt und des Alten Hafens der Hansestadt Wismar (zur Abgrenzung s. Anlage 1 a) und b)),

4. das Anbringen von Sonnenschutzmarkisen ab 2,50 m Höhe und bei Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 0,50 m zum Fahrbahnrand, bei ausgefahrener Markise,
5. einzeln auf Gehwegen und *in* Fußgängerzonen auftretende *Künstler und* Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker). *Hierbei muss dem Fußgängerverkehr eine Breite von 1,00 m inklusive Sicherheitsstreifen 0,25 m bis 0,50 m verbleiben.*
6. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung oder Aufstellung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.

(2) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu erwarten, dass eine erlaubnisfreie Sonder-

Begründung zur Änderung

Derzeit geltende Satzung

- b) einzeln auf Fußwegen und Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker);
- c) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung oder Aufstellung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;

(3) Erlaubnisfrei sind weiterhin:

- a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien für die Dauer von weniger als 48 Stunden sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- und Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
- b) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tag der Abfuhr;
- c) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen *herkömmlicher Abmessungen*.

Vorgeschlagene neue Satzung

- nutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung städtebaulicher und denkmalpflegerischer Belange oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.
- (3) Die Genehmigungspflicht auf Grund von anderen Gesetzen, örtlichen Satzungen und Verordnungen *bleibt unberührt*.

Begründung zur Änderung

*Präzisierung der Vorgaben.
Bessere Möglichkeit auf besondere Belange des Straßenbaulastträgers und anderer öffentlich-rechtlicher Belange zu reagieren.*

Die Neuaufnahme des Absatzes 3 dient der Klarstellung und dem Hinweis auf andere notwendige Genehmigungen.

Derzeit geltende Satzung

- (4) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu erwarten, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

Vorgeschlagene neue Satzung

Begründung zur Änderung

Derzeit geltende Satzung

**§ 5
Sonstige Benutzung**

Gemäß § 30 StrWG M-V richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

Vorgeschlagene neue Satzung

**§ 5
Gestattung nach bürgerlichem Recht**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straße (z. B. Einbau von Ver- und Versorgungsleitungen) richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern:

1. der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V) oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 StrWG M-V) oder
3. es eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG M-V).

**§ 6
Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen auf öffentlichen Straßen, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 a-c) erlaubnisfrei sind, bedürfen einer Sondernutzungsgenehmigung. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 1. gemäß Abs. 2 zugelassene Werbeplakate,
 2. zu Werbezwecken aufgestellte Kfz-Anhänger,
 3. Werbeaufsteller und
 4. Werbefahren.
- (2) Werbeplakate dürfen nur an für die Plakatierung zugelassenen Werbeflächen (Litfasssäulen, Kandelaber und Plakattafeln, Moskitorahmen) auf öffentlichen Straßen angebracht werden.

Begründung zur Änderung

Die Änderung dient der besseren Rechtsanwendung in Bezug auf Werbeanlagen und trägt dem Werbevertrag der Hansestadt Wismar mit der Firma Stroer Rechnung.

Derzeit geltende Satzung

Vorgeschlagene neue Satzung

Begründung zur Änderung

§ 7

Wahlwerbung

- (1) Wahlwerbung bedarf der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers.
- (2) Standorte für Wahlwerbung können nur von Parteien, Wählergemeinschaften und **Einzelbewerber** beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei, Wählergemeinschaft oder **Einzelbewerber** ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den Parteien, Wählergemeinschaften und **Einzelbewerbern** können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.
- (3) Zur Wahrung städtebaulicher- und denkmalrechtlicher Belange ist im Bereich der historischen und denkmalgeschützten Altstadt (Anlage 1a) und im Bereich des Alten Hafens (Anlage 1b) das Aufstellen und Plakatieren von Wahlwerbung unzulässig.
- (4) Informationsstände, einschließlich Werbeelemente, dürfen in der Altstadt und im Bereich des Alten Hafens **nicht durchgängig an mehreren Tagen** aufgestellt werden. **Sie sind täglich wieder neu aufzustellen.**
- (5) Das Plakatieren ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.

Der Paragraph wurde neu aufgenommen, um auf Grund des Satzungsrechtes eine Grundlage zum Einschreiten bei Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Störung des Ortsbildes zu haben.

Derzeit geltende Satzung

Vorgeschlagene neue Satzung

Begründung zur Änderung

- (6) Die Wahlwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen.
- (7) Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z.B. Schilder, Bäume) u. a. durch unsachgemäße Befestigung ist unzulässig.
- (8) Die Wahlwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (9) Wahlwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann vom Straßenbaulastträger oder seinem Beauftragten entfernt und sichergestellt werden. Die Kosten trägt der Verursacher.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich 14 Tage der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer derselben bei der Hansestadt Wismar zu stellen.

§ 8

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Für Sondernutzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 1 Nr. 2 ist der Antrag 4 Wochen und nach Absatz 1 Nr. 3 2 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen. Mit den Anträgen sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen zur Prüfung einzureichen:

Präzisierung der Vorgaben zur Antragstellung.

Derzeit geltende Satzung

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber erhalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.

Vorgeschlagene neue Satzung

1. Sondernutzung bei Einzelhandels- oder Dienstleistungsbetrieben
(Warenauslagen, Überdachungen, Begrünung, mobile Aufsteller o. ä.)
 - maßstabgerechter Lageplan mit beantragter Sondernutzungsfläche und Darstellung der vorhandenen Straßenraumgliederung, im Lageplan ist die geplante Anordnung der Möblierung darzustellen
 - Auflistung der vorgesehenen Möblierungselemente
 - Fotos oder Zeichnungen der geplanten Möblierungselemente
 - Vorhabensbeschreibung

2. Sondernutzungen bei Gastronomiebetrieben
(Gastronomiemöblierung, Überdachungen, Begrünung, mobile Aufsteller o. ä.)
 - maßstabgerechter Lageplan mit beantragter Sondernutzungsfläche und Darstellung der vorhandenen Straßenraumgliederung, im Lageplan ist die geplante Anordnung der Möblierung darzustellen
 - Anzahl der Tische und der Sitzplätze
 - Auflistung der vorgesehenen Möblierungselemente
 - Fotos oder Zeichnungen der geplanten

Begründung zur Änderung

Präzisierung der Vorgaben zur Antragstellung.

Verbesserung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und deren Durchsetzung, sowie dem Schutz des städtischen Anlagevermögens.

Derzeit geltende Satzung

Vorgeschlagene neue Satzung

Begründung zur Änderung

Möblierungselemente

– Vorhabensbeschreibung

3. Für Gerüststellungen, mobile Arbeitsgeräte und Baustelleneinrichtungen:
Dem Antrag sind Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer derselben beizufügen. Die Hansestadt Wismar kann zu dem Antrag Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der *öffentlichen* Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise und in welchem Zeitraum die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet werden soll.

Derzeit geltende Satzung

**§ 7
Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich ist.

Vorgeschlagene neue Satzung

**§ 9
Erlaubnis**

- (4) Der Antragsteller hat der Hansestadt Wismar auf Verlangen angemessene Vorauszahlung oder Sicherheiten zu leisten.
- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung, oder zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange zum Schutz der Straße und städtebaulicher und denkmalpflegerischer Belange erforderlich ist.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (4) Wird die Erlaubnis befristet erteilt, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verschmutzungen der Straße zu beseitigen

Begründung zur Änderung

Präzisierung der Vorgaben und Verbesserung der Rechtssicherheit.

Derzeit geltende Satzung

Vorgeschlagene neue Satzung

Begründung zur Änderung

- und die in Anspruch genommene Sondernutzungsfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (5) Im Falle der Einziehung der Straße oder dem Widerruf der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer eine angemessene Frist zur Beendigung der Sondernutzung gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Hansestadt Wismar keinen Schadenersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (6) Die Sondernutzungsgenehmigung ist ohne Zustimmung der Hansestadt Wismar nicht übertragbar.
- (7) Während der Ausübung der Sondernutzung obliegt dem Erlaubnisnehmer die Verkehrssicherungspflicht, die Reinigung und der Winterdienst der genehmigten Sondernutzungsfläche.

Derzeit geltende Satzung

**§ 8
Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit im Gebührentarif ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, wird die Gebühr im jeweiligen Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die öffentliche Verkehrsfläche und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten bemessen.
- (3) Das Recht der Hansestadt Wismar, nach § 22 Abs. 2 StrWG M-V bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheit zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

Vorgeschlagene neue Satzung

**§ 10
Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit im Gebührentarif ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, wird die Gebühr im jeweiligen Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die öffentliche Verkehrsfläche und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten bemessen.
- (3) Das Recht der Hansestadt Wismar, nach § 22 Abs. 2 StrWG M-V bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheit zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar zu erheben, bleibt unberührt.

Begründung zur Änderung

Präzisierung der Rechtslage.

Derzeit geltende Satzung

**§ 9
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind:
- a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnispflicht
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

Vorgeschlagene neue Satzung

**§ 11
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind:
- 1. der Antragsteller,
 - 2. der Erlaubnisnehmer und
 - 3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 12

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die jeweilige Mindestgebühr der Anlage 2 Teil A Pkt. 8 an.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

Begründung zur Änderung

*Verbesserung der Rechtsanwendung.
Ungenehmigte Sondernutzungen können so gerechter zu Gebühren herangezogen werden.*

Derzeit geltende Satzung

§ 11

**Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und
-erstattung**

(1) Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind:

- a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung religiösen Zwecken dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- c) Politische Parteien bei Sondernutzungen im Sinne des Erlasses des Wirtschaftsministers des Landes M-V im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes M-V vom 17. 08.1994 zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass der Wahlen.
Die Gebührenfreiheit besteht für jeweils sechs Kalenderwochen vor einem Wahltermin.

Vorgeschlagene neue Satzung

§ 13

**Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und
-erstattung**

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
2. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Durchführung der Sondernutzung unmittelbar religiösen Zwecken dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
3. politische Parteien, Wählergemeinschaften und *Einzelbewerber* bei Sondernutzungen im Sinne des § 7 dieser Satzung jeweils sechs Kalenderwochen vor bis zwei Wochen nach dem Wahltag.

Begründung zur Änderung

Derzeit geltende Satzung

- 2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Hansestadt Wismar eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Hansestadt Wismar eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

Vorgeschlagene neue Satzung

- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Hansestadt Wismar eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Hansestadt Wismar eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

Begründung zur Änderung

Derzeit geltende Satzung

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG MV und des § 5 KV MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Verkehrsflächen entgegen § 2 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach § 7 dieser Satzung erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße von bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar vom 10. 07. 1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14. 05. 2002 außer Kraft.

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Vorgeschlagene neue Satzung

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Verkehrsflächen entgegen § 2 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach § 9 dieser Satzung erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar vom 30.01.2012 außer Kraft.

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Begründung zur Änderung

Derzeit geltende Satzung

Anlage zur Sondernutzungssatzung der
Hansestadt Wismar – Gebührentarif –
A – Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Hansestadt Wismar.
2. Für den Bereich Am Markt, Marktplatz und die Fußgängerzonen erhöhen sich die Gebühren um 50 %.
Die Fußgängerzonen sind: Am Lohberg, Lübsche Straße von Nr. 3 – Nr. 9 und Nr. 2 – Nr. 6, Hinter dem Rathaus, Krämerstraße, Hegede, Altböterstraße, Altwismarstraße, Rudolf-Karstadt-Platz
3. Für den Bereich am Alten Hafen erhöhen sich die Gebühren um 50 %. Der Bereich des Alten Hafens ist auf dem beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grafisch dargestellt.
4. Für Wochenmärkte verringern sich die Gebühren des Teil B Pkt. 6 um 50 %.

Vorgeschlagene neue Satzung

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der
Hansestadt Wismar – Gebührentarif –
A – Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für alle öffentlichen Straßen der Hansestadt Wismar. Diese sind unterteilt in zwei Gebührentarifzonen.
Die Tarifzone 1 besteht aus folgenden Straßen:
Am Markt, den Marktplatz, Lübsche Straße Nr. 1 – Nr. 9 und Nr. 2 – Nr. 6, Hinter dem Rathaus, Krämerstraße, Hegede, Altböterstraße, Altwismarstraße, Rudolf-Karstadt-Platz, Runde Grube, Am Lohberg und den Bereich am Alten Hafen in den Grenzen der Anlage 1b der Satzung.
Der der Gebühr zu Grunde liegende Grundwert der kalkulatorischen Kosten wird für die Tarifzone 1 mit dem Faktor 2 vervielfacht und ist in der Tabelle der Anlage 2 – Teil B – Gebührentarife bereits so ausgewiesen. Alle nicht unter der Tarifzone 1 genannten Straßen liegen in der Tarifzone 2.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Wahlweise kann eine Jahresgenehmigung für den Teil B Pkt. 1 beantragt werden, wobei ein Berechnungszeitraum von 6 Monaten zu Grunde gelegt wird.

Begründung zur Änderung

Aufgrund von praktizierten Saison verlängernden Maßnahmen im Bereich der Außengastronomie werden nunmehr 6 Monate, statt bisher 5 Monate, für eine Jahresgenehmigung zu Grunde gelegt.

Derzeit geltende Satzung

5. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
Wahlweise kann eine Jahresgenehmigung für den Teil B Pkt. 1 beantragt werden, wobei ein Berechnungszeitraum von 5 Monaten zu Grunde gelegt wird.
6. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf voll Euro abgerundet.
7. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.

Vorgeschlagene neue Satzung

3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.
5. Sollte der Zeitraum für eine ungenehmigte Sondernutzung nicht feststellbar sein, wird eine Mindestgebühr, für die Tariftatbestände der Anlage B – Gebühren
 - a) 1, 2, 6 und 10 in Höhe von 100,00 € und
 - b) 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11 und 12 in Höhe von 50,00 € je Anlage bzw. Nutzung berechnet.

Begründung zur Änderung

Bisher konnten für eine ungenehmigte Sondernutzung Gebühren erst ab dem Datum der nachweisbaren Feststellung erhoben werden. Der Anreiz einer Nutzung ohne Genehmigung soll durch diese Regelung gemindert werden.

Anlage III – Synopse der Sondernutzungsgebühren

Nr.	Art	Basis	Einwirkung auf die Straße										Einwirkung Gemeingebrauch					Umfang wirtsch. Interesse					Faktor Allgemeininteresse	Punkte	1		2		IST Tarifzone 1 Basis / Monat m ² zzgl. 50%
			1		2		3		4		5		1		2		3		4		5				Tarifzone 1 Basis / Monat		Tarifzone 2 Basis / Monat		
			1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5			0,27 €/m ²	5,67 €	0,54 €/m ²	3,00 €	
1	Gastronomiemöblierung	m ²								5						5						5	10,5	2,84 €	5,67 €	3,00 €	4,50 €		
2	Imbissstände	m ²				4							3			5						7	12	3,24 €	6,48 €	8,00 €	12,00 €		
3	priv. Werbe- u. Verkaufsstände	m ²	2									2				5						7	9	2,43 €	4,86 €	8,00-10,00 €	12,00-15,00 €		
4	nicht kommerz. Werbe- u. Verkaufsstände Infostände	m ²	2									2				5						0,6	3,6	0,97 €	1,94 €	5,00 €	7,50 €		
5	Promotionsveranstaltungen Ortsansässige	m ²			3								3			5						0,3	3,3	0,89 €	1,78 €	neu	neu		
6	Veranstaltungen und Märkte	m ²								5						5						0,7	10,5	2,84 €	5,67 €	6,00 €	9,00 €		
7	Warenausstellung vor Ladenlokalen	m ²								5						5						0,7	10,5	2,84 €	5,67 €	5,00 €	7,50 €		
8	Bauzäune, -buden, -gerüste, -maschinen, Arbeitswagen	m ²								5						5						0,7	10,5	2,84 €	5,67 €	3,00 €	4,50 €		
9	Materiallagerungen mehr als 48 Stunden	m ²								5						5						0,7	10,5	2,84 €	5,67 €	3,00 €	4,50 €		
10	sonstigen Zwecken dienenden Nutzung	m ²				4							4			4						0,5	6	1,62 €	3,24 €	5,00-15,00 €	7,50-22,50 €		
11	Werbeaufsteller u. ä.	m ²			3								4			5						0,3	3,6	0,97 €	1,94 €	neu	neu		
12	mobile Arbeitsgeräte mehr als 12 Stunden	m ²				4										5						0,7	9,1	2,46 €	4,91 €	neu	neu		

Kalkulation der Sondernutzungsgebühren, auf Basis des bewirtschafteten Straßennetzes der Hansestadt Wismar

1. Ermittlung Fläche bewirtschaftetes Straßennetz

- Fläche bewirtschaftetes Straßennetz Stand 2016: 2.096.064,00 m²
- davon Straßen der Tarifzone 1 : 53.615,00 m²
 - Fläche 2015 : 2.066.063,00 m²
 - Fläche 2014 : 2.026.889,00 m²
 - Fläche 2013 : 1.963.596,00 m²
- Die bewirtschaftete Fläche der Tarifzone 1 hat sich in den Jahren 2013–2016 nicht verändert und beträgt durchgängig : 53.615,00 m²

2. Berechnung des Grundwertes

Datengrundlage sind die bestätigten Jahresabschlüsse des EVB und die vorläufigen Jahresabschlüsse der HWI, der Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015

Teil 1: Betriebskosten

Kostenart	2013	2014	2015
öffentlicher Anteil Straßenreinigung	544.000,00	534.000,00	507.300,00
öffentlicher Anteil Regenentwässerung	274.000,00	321.000,00	333.000,00
Unterhaltungskosten - Straßen	537.305,34	555.083,08	821.197,97
Straßenbeleuchtung	931.334,32	986.838,21	963.461,21
Personalkosten (HWI)	265.785,00	265.785,00	265.785,00
Unterhaltung Straßenbegleitgrün	401.042,58	401.042,58	401.042,58
gesamt:	2.953.467,24	3.063.748,87	3.291.786,76

Kosten 2013 = 2.953.467,24 € : 1.963.596,00 m² = 1,50 €/m²

Kosten 2014 = 3.063.748,87 € : 2.026.889,00 m² = 1,51 €/m²

Kosten 2015 = 3.291.786,76 € : 2.066.063,00 m² = 1,59 €/m²

mittlere Kosten pro m² = 1,53 Euro/m²

mittlere Kosten für Tarifzone 1 nach m² = 82.030,95 Euro/p.a.

Teil 2: Zinsen für Straßen Darlehen

Zinsen für Straßen Darlehen sind nicht angefallen.

Teil 3: Abschreibungen

Ansatz eines Jahresmittel der Jahre 2013, 2014, 2015, der um Beiträge und ähnliche Entgelte gekürzten Anlagewerte

bereinigte Abschreibung 2013 = 2.297.759,70 €
Kosten 2013 = 2.297.759,70 € : 1.963.596,00 m² = 1,17 €/m²

bereinigte Abschreibung 2014 = 2.228.002,79 €
Kosten 2014 = 2.228.002,79 € : 2.026.889,00 m² = 1,10 €/m²

bereinigte Abschreibung 2015 = 2.225.575,70 €
Kosten 2015 = 2.225.575,70 € : 2.066.063,00 m² = 1,08 €/m²

mittlere Kosten = 1,12 €/m²
mittlere Kosten für Tarifzone 1 nach m² = 60.048,80 €/p.a.

Teil 4: Verzinsung des eingesetzten Kapitals

Stand der Verbindlichkeiten – Restbuchwert (bereinigt um Finanzierung Beiträge/ Entgelte = verbleibendes eingesetztes Eigenkapital

verbleibendes eingesetztes Eigenkapital x kalkulatorischer Zinssatz = Kosten aus kalkulatorischen Zinsen

Kosten 2013:

Stand Verbindlichkeiten = 0
Restbuchwert 2013 = 99.900.026,04 €
abzügl. Zuschüsse/Beiträge = 61.312.486,03 €
= 38.312.540,03 €

Kosten 2013 = 38.587.540,01 € x 2,48 %
= 956.970,99 € : 1.963.596,00 m²
= 0,49 €/m²

Kosten 2014:

Stand Verbindlichkeiten = 0
Restbuchwert 2014 = 96.222.314,59 €
abzügl. Zuschüsse/Beiträge = 61.355.256,82 €
= 34.867.057,77 €

Kosten 2014 = 34.867.057,77 € x 2,48 %
= 864.703,03 € : 2.026.889,00 m²
= 0,43 €/m²

Kosten 2015:

Stand Verbindlichkeiten = 0
Restbuchwert 2015 = 92.422.383,00 €
abzügl. Zuschüsse/Beiträge = 61.355.256,82 €
= 31.067.126,18 €

Kosten 2015 = 31.067.126,18 € x 2,48 %
= 770.464,73 € : 2.066.063,00 m²
= 0,37 €/m²

4. Berücksichtigung Einwirkungen auf Straße, Gemeingebrauch, wirtschaftliche und allgemeine Interessen:

Grundlage zur Erhebung kalkulierter Gebühren ist die Einwirkung auf die Straße, die Einwirkung auf den Gemeingebrauch, der Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers und die Bewertung des Allgemeininteresses an der Sondernutzung.

Diese Kriterien ergeben eine Punktezahl, die mit dem Grundwert multipliziert werden. Daraus resultiert die kalkulierte Grundbasis für die Gebührentarife der Tarifzonen 1 und 2.

Anlage IV – Gebührenkalkulation – B – Gebührentarife/ Tarifbestände

Nr.	Art	Basis	Einwirkung auf die Straße										Einwirkung Gemeingebrauch					Umfang wirtsch. Interesse					Faktor Allgemeininteresse	Faktor			
			1		2		3		4		5		1		2		3		4		5			Punkte	Tarifzone 1	Tarifzone 2	
			1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2			Basis / Monat	Basis / Monat	
1	Gastronomiemöblierung	m ²																						10,5	0,27 €/m ²	2,84 €	5,67 €
2	Imbissstände	m ²					4																	12	3,24 €	6,48 €	
3	priv. Werbe- u. Verkaufsstände	m ²																						9	2,43 €	4,86 €	
4	nicht kommerz. Werbe- u. Verkaufsstände Infostände	m ²																						3,6	0,97 €	1,94 €	
5	Promotionsveranstaltungen Ortsansässige	m ²																						3,3	0,89 €	1,78 €	
6	Veranstaltungen und Märkte	m ²																						10,5	2,84 €	5,67 €	
7	Warenausstellung vor Ladenlokalen	m ²																						10,5	2,84 €	5,67 €	
8	Bauzäun-, buden-, gerüste-, maschinen, Arbeitswagen	m ²																						10,5	2,84 €	5,67 €	
9	Materiallagerungen mehr als 48 Stunden	m ²																						10,5	2,84 €	5,67 €	
10	sonstigen Zwecken dienenden Nutzung	m ²																						6	1,62 €	3,24 €	
11	Werbeaufsteller u. ä.	m ²																						3,6	0,97 €	1,94 €	
12	mobile Arbeitsgeräte mehr als 12 Stunden	m ²																						9,1	2,46 €	4,91 €	